

DC FUCHS - R(H)EIN BONN

gegründet am 5. März 1987

S A T Z U N G

§ 1 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Kartenspiel "Doppelkopf" auszuüben, zu fördern und den Kontakt zu anderen Doppelkopf-Vereinen zu pflegen.
- (2) Der Verein versteht den Zweck des Absatzes 1 als Beitrag und Angebot zur Gestaltung der Freizeit an alle Kreise der Bevölkerung. Dabei wird insbesondere bezweckt, der in Bonn ansässigen Bevölkerung anderer Kulturkreise Zugang zum deutschen Kulturkreis zu vermitteln. Die Pflege der Geselligkeit nimmt einen breiten Raum ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die Anerkennung als gemeinnützig wird angestrebt.
- (3) Der Verein unterhält keinen auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

§ 2 - Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein nennt sich "DOPPELKOPF-CLUB FUCHS-R(H)EIN". Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 - Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schriftführer und einem Kassenwart. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; sie sind jeweils Vertreter im Sinne des § 26 BGB, wobei der stellvertretende Vorsitzende im Verhältnis zu den Mitgliedern nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Schriftführer ist verantwortlich für den Spielbetrieb gemäß der Spielordnung des Vereins.

- (4) Der Kassenwart führt ein Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben, in das jedes Mitglied Einsicht hat. Das Kassenbuch wird zehn Jahre aufbewahrt mit Belegen, die mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden. Steuerbegünstigte Einnahmen werden getrennt geführt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Vorstand angenommene schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Sie wird, unbeschadet § 5 Satz 2, beendet durch Kündigung, die mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen hat. Die Kündigung hat die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht zur Folge.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schuldhaft dieser Satzung zuwider gehandelt oder den Spielbetrieb nachhaltig gestört hat. Als Zuwiderhandlung gilt insbesondere ein Verhalten, das gegen die Grundsätze des § 1 verstößt.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; die Mitgliederversammlung ist binnen einer Woche nach Eingang der Beschwerde zum nächsten Spielabend einzuberufen.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres (§ 7) zu entrichten, sonst erlischt die Mitgliedschaft mit diesem Tag.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise am Ende des Jahres (§ 7), statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Der Antrag muss eine zu behandelnde Tagesordnung enthalten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 2. Satzungsänderungen,
 3. Anträge der Mitglieder,
 4. Auflösung des Vereins,
 5. Erstellung einer Spielordnung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse nach § 5 bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse nach Absatz 4 Nummer 2 der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder bei einer Änderung von § 1 und Beschlüsse nach Absatz 4 Nummer 4 einer Vier-Fünftel-Mehrheit aller Mitglieder.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Überschüsse

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Im Falle von § 6 Absatz 4 Nummer 4 fließt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege e.V. zu.

Bonn, den 29. November 1989

In das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bonn - VR 5952 - eingetragen am 6. Februar 1990.